

Hinweise

zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle
und zur Errichtung eines Lagerfeuers



1. Allgemeine Vorgaben

Die hier angezeigten Hinweise sowie die zugrundeliegenden Verordnungen sind zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und dies durch Unterschrift auf dem Anzeigeformular zu bestätigen.

2. Hinweise zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle

(1) Die Anzeige über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle muss **spätestens zwei Tage vor dem Beginn der Maßnahme** bei der Stadtverwaltung schriftlich oder elektronisch angezeigt werden.

(2) Um ein kontrolliertes Verbrennen sicherzustellen, ist mindestens eine zuverlässige Person für die Aufsicht dessen zu bestellen (Aufsichtsperson). Die Aufsicht hat **ständig** zu erfolgen.

(3) Das Verbrennen darf montags – freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen untersagt.

(4) Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

(5) Der Brandplatz muss so angerichtet sein, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten werden kann.

(6) Angehäufte pflanzliche Abfälle, die bereits längere Zeit am selben Ort liegen, sind unmittelbar vor dem Verbrennen nochmals umzuschichten/zu drehen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Kleintiere, die den Haufen als Unterschlupf oder Brutplatz nutzen, nicht umkommen.

(7) Nach dem Verbrennen ist der Brandplatz von der unter (1) genannten Aufsichtsperson auf Restfeuer und Glut hin zu überprüfen, ggf. zu löschen und Rückstände in den Boden einzuarbeiten.

(8) Es sind ausnahmslos folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 100m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
- 35m von sonstigen Gebäuden
- 5m zur Grundstücksgrenze
- 50m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- 100m von Naturschutzgebieten, weiterhin von Wäldern, Mooren und Heiden
- 20m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

3. Hinweise zur Errichtung eines Lagerfeuers

- (1) Die Anzeige über die Errichtung eines Lagerfeuers muss **spätestens 7 Tage vor dem Beginn der Maßnahme** bei der Stadtverwaltung schriftlich oder elektronisch angezeigt werden.
- (2) Ein Lagerfeuer ist ein Nutzfeuer, welches im Freien zur Erzeugung einer Wärme- bzw. Lichtquelle errichtet wird.
- (3) Ein Lagerfeuer darf, im Gegensatz zu den Regelungen für pflanzliche Abfälle, ganztägig errichtet und abgebrannt werden. Ungeachtet dessen ist dennoch aufgrund der natürlich entstehenden Rauchentwicklung Rücksicht auf andere Personen, u. a. Nachbarn, zu nehmen.
- (4) Zur Errichtung des Lagerfeuers darf nur unbehandeltes, trockenes Holz verwendet werden.
- (5) Die Beseitigung pflanzlicher Abfälle stellt kein Lagerfeuer dar und ist in diesem Zusammenhang unzulässig!
- (6) Das Lagerfeuer darf **frühestens drei Tage vor dem geplanten Abbrennen** aufgeschichtet werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Kleintiere, die den Haufen als Unterschlupf oder Brutplatz nutzen, nicht umkommen. In diesem Zusammenhang gilt auch, dass der Lagerplatz nicht gleichzeitig der Abbrennplatz sein darf.
- (7) Um Funkenflug zu vermeiden, ist auf die Windrichtung und insbesondere Windstärke zu achten. Am Durchführungstag hat die Bewertung über die Wetterverhältnisse in Eigenverantwortung zu erfolgen. Gegebenenfalls ist das Lagerfeuer aus Sicherheitsgründen abzusagen.
- (8) Es gelten dieselben Mindestabstände wie für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle.
- (9) Die Grundfläche des Lagerfeuers darf einen Kubikmeter (1m³) nicht überschreiten.

4. Messung der erforderlichen Abstände

Zur Messung der erforderlichen Abstände können Sie das **kostenfrei zugängliche**

„Geoportal Hessen“ aufrufen: <http://www.geoportal.hessen.de>

5. Prüfung und Beachtung des Graslandfeuerindex

Der Graslandfeuerindex ist in den Monaten März – Oktober des laufenden Jahres zu beachten. Sie können die **aktuelle Gefährdungsstufe** unter folgendem Link aufrufen:

<https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html>

Weist der Graslandfeuerindex für den nordhessischen Bereich eine Risikostufe von mindestens „4“ aus (rote Färbung) oder besteht eine Periode anhaltender Trockenheit, so ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle sowie die Errichtung von Lagerfeuern strikt untersagt!

